

bpa-Arbeitshilfe zur Telematikinfrastruktur (TI)

Stand: Mai 2024

Einführung

Alle Pflegeeinrichtungen müssen bis zum 1. Juli 2025 an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden sein. Diese gesetzliche Frist mag noch in weiter Ferne liegen, doch Sie sollten sich bereits jetzt mit den notwendigen Schritten für die Anbindung Ihrer Pflegeeinrichtung an die TI beschäftigen. Diese Arbeitshilfe gibt Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Anwendungen der TI, welche Vorteile sich für Sie aus der Nutzung ergeben, wie die Refinanzierung erfolgt und welche Schritte Sie zur Anbindung an die TI unternehmen müssen. Ab Seite 12 der Arbeitshilfe haben wir Ihnen eine Übersicht zu allen relevanten Abkürzungen mit entsprechender Beschreibung zusammengefasst.

1. Was ist die TI und welchen Mehrwert bietet sie?

Die TI ist das sichere Datennetz, welches alle Akteure des Gesundheitswesens – von der Pflegeeinrichtung über den Arzt bzw. die Ärztin und der Apotheke bis hin zu Heilmittelerbringern und Krankenhäusern – miteinander verbindet. Ziel ist es, über dieses Datennetz alle Informationen, von Rezept über Gesundheitsdaten bis zur Abrechnung, komplett digital zur Verfügung stellen zu können. Dies ermöglicht eine schnellere Datenverfügbarkeit ohne die Notwendigkeit zusätzlicher Papierdokumente. Die Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand und stehen für jeden, der diese benötigt, zur Verfügung. So sollen auch das mühselige Recherchieren, Hinterhertelefonieren und das Herumtragen von Papierdokumenten und Rezepten für Sie entfallen.

Für die direkte Kommunikation und das Teilen von Dokumenten steht in der Telematikinfrastruktur der einem E-Mail-Programm ähnliche Dienst **Kommunikation im Medizinwesen (KIM)** zur Verfügung. Hier können Dokumente wie Rezepte und Medikationspläne der Pflegebedürftigen und Informationen mit Ärztinnen und Ärzten oder Apotheken datenschutzkonform geteilt werden. Die für die Abrechnung mit den Kostenträgern relevanten Dokumente werden zukünftig ebenfalls über diesen Dienst geteilt.

Außerdem können Informationen direkt aus der Pflegedokumentationssoftware heraus geteilt werden. Die Anbindung an die TI erlaubt Ihnen den Zugriff auf die stets aktuellen Daten der Versicherten, auf Notfalldaten, auf den Medikationsplan und auf die elektronische Patientenakte (ePA). Außerdem bietet sie die Möglichkeit, Leistungen auf Grundlage elektronischer Verordnungen erbringen zu können und Änderungen an verschiedenen Daten vorzunehmen.

Neben KIM gibt es mit dem **TI-Messenger** eine weitere Möglichkeit, um mit anderen Leistungserbringern und den Pflegebedürftigen datenschutzkonform zu kommunizieren. Dieser ist im Gegensatz zu KIM, eher mit bekannten Kurznachrichtendiensten (SMS bzw. RCS, WhatsApp, Telegram oder Facebook-Messenger) vergleichbar. Der TI-Messenger ist keine verpflichtende Anwendung und erfüllt daher auch nicht die Voraussetzungen für die Refinanzierung des Anschlusses an die TI.

Sie als Leistungserbringer profitieren von effizienteren Prozessen und können den in Teilen dramatisch gewachsenem Verwaltungsaufwand reduzieren. Scannen, und Ausdrucken von Dokumenten und Informationen, das händische Übertragen in Dokumentationen und daraus erforderliche Postwege entfallen mittelfristig. Die Kostenträger profitieren ebenfalls von effizienteren Übertragungswegen und finanziellen Einsparungen, die zu Verbesserungen in der Versorgungsqualität, der Verwaltungsabläufe und weniger Krankenhausaufenthalten führen. Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben alle relevanten medizinischen und pflegerischen

Daten an einem zentralen Ort. Das unterstützt die Versorgungsprozesse und schafft mehr Kontinuität in der Versorgung. Durch die Entlastung der Pflegekräfte wird daneben der zunehmenden Arbeitsverdichtung entgegengewirkt. Die Digitalisierung und die Technisierung in der Pflege wird Pflegekräfte in ihrer Arbeit unterstützen und von bürokratischen Aufgaben entlasten. Dokumentationsaufwände werden durch automatisierten Datenaustausch über Schnittstellen verringert, Kommunikations- und Pflegeprozesse durch Nutzung der TI effizienter.

Die Anbindung an die TI und die damit verbundene Nutzung entsprechender Anwendungen ist somit mit Vorteilen für Ihr Pflegeunternehmen und andere Beteiligte verbunden.

Vorteile für Pflegeunternehmen

- **Elektronische Kommunikation:** Mit KIM und TI-Messenger stehen ein E-Mail- und ein Messenger-Programm zur Verfügung, über welches Sie datenschutzkonform vollständig elektronisch mit allen Akteuren des Gesundheitswesens kommunizieren können.
- **Elektronische Abrechnung:** Pflegedienste benötigen nicht länger Papierausdrucke ihrer Abrechnung, sondern können perspektivisch komplett digital mit Pflege- und Krankenkassen abrechnen.¹
- **Elektronisches Rezept (eRezept):** Zur Übermittlung des eRezepts ist kein Ausdruck und kein Herumtragen von Gesundheitskarten mehr erforderlich (außer für das quartalsweise Einlesen beim Arzt). Stattdessen werden die Daten elektronisch übermittelt. Der Medikationsplan ist künftig stets vollständig und auf dem aktuellen Stand. Zeitnah kommt auch die elektronische Verordnung hinzu.
- **ePA:** Alle medizinischen und pflegerischen Daten stehen stets aktuell und vollständig an einem Ort zur Verfügung.

2. Wie erfolgt die Anbindung?

Für die Anbindung an die TI müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein und mehrere Entscheidungen getroffen werden. Bitte beachten Sie, dass diese Prozesse teilweise aufeinander aufbauen und daher einige Zeit ins Land gehen wird (regelmäßig mindestens zwölf Wochen), bevor Sie erfolgreich an die TI angebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anbindung ab dem 1. Juli 2025 sollten Sie so früh wie möglich mit der Vorbereitung beginnen. Je näher die Frist rückt, desto mehr werden die zuständigen Ämter und beauftragten Unternehmen mit der Bearbeitung von Anträgen und Aufträgen belastet sein und Ihnen die fristgerechte Anbindung weiter erschweren.

¹ Die notwendigen Voraussetzungen für die durchgängig elektronische Abrechnung sind in den Bereichen SGB V und SGB XI bereits getroffen. Derzeit programmieren und testen die Software-dienstleister, damit ab November 2024 in beiden Leistungsbereichen der Echtbetrieb starten kann.

Was sind die **Voraussetzungen für die Anbindung an die TI** und welche Schritte müssen Sie unternehmen?

1. Verfügen über Internetanschluss und internetfähigen Computer sowie TI-bereite Pflegedokumentationssoftware
2. Beantragung des **elektronischen Heilberufsausweises (eHBA)** und im Anschluss des **Institutionsausweis (SMC-B)** beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR), danach Bestellung beim Vertrauensdiensteanbieter
3. Konnektor und Kartenterminal, sowie zugehörige Karten und Software bestellen oder IT-Dienstleister mit Ausführung beauftragen, KIM-Vertrag abschließen
4. Karten freischalten und Anbindung vollziehen
5. Refinanzierung beantragen

- ✓ Sie können durch Dienstleistungsunternehmen so umfängliche Unterstützung im gesamten Prozess erhalten, dass auch die hier kompliziert anmutenden Sachverhalte schnell und sicher erledigt werden können. Der bpa hat Kooperationspartner, die Ihnen eine zuverlässige und kostengünstige Anbindung an die TI gewährleisten sollen. Mehr zu den Angeboten der bpa Servicegesellschaft finden Sie im Kapitel "Kooperationen".

Schritt 1: Die technischen Grundlagen schaffen

Um an die TI angebunden werden zu können, benötigen Sie einen internetfähigen Computer und einen Internetanschluss mit mindestens 6 mbit/s. Auf diesem Computer ist die Pflegedokumentationssoftware installiert bzw. wird diese genutzt. Die Pflegedokumentationssoftware ist das sogenannte Primärsystem. Dieses Primärsystem muss gewissen Anforderungen entsprechen, welche die Nationale Agentur für digitale Medizin (gematik) entwickelt hat.

Ob das für Ihr Primärsystem zutrifft, können Sie unter folgendem Link selbst überprüfen: [gematik Fachportal](#). Alternativ fragen Sie bei dem Hersteller Ihres Primärsystems, ob dieses für die TI kompatibel ist.

- ✓ Die Kooperationspartner der bpa Servicegesellschaft können Sie punktgenau zur Implementierung der TI in Ihrer Einrichtung beraten.

Schritt 2: Beantragung des eHBA und des SMC-B (Smartcards)

Um an die TI angebunden werden zu können, müssen in Ihrer Einrichtung mindestens ein eHBA und ein darauf ausgestellter Institutionsausweis (SMC-B) vorliegen. Beide Ausweise werden auch als Smartcards bezeichnet.

Der personengebundene eHBA weist eine einzelne Person, die einen nicht approbierten Heilberuf ausübt (z. B. Pflegefachkraft oder PDL) aus; die SMC-B hingegen ist organisationsbezogen und weist einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim aus. Eine SMC-B kann jedoch nur beantragt werden, wenn eine eHBA-Nummer mit angegeben wird. Diesbezüglich ist das Pflegeunternehmen also von dem bzw. der jeweiligen Beschäftigten, der bzw. die über einen eHBA verfügt, abhängig. Auf den Prozess der Bestellung wird nachfolgend näher eingegangen.

- Der eHBA weist eine Person der nicht approbierten Heilberufe (z. B. Pflegefachkräfte) in der TI aus. Da die organisationsbezogene SMC-B von dem personenbezogenen eHBA abhängig ist, sollte für diesen eine Person gewählt werden, die eng mit dem Unternehmen verbunden ist. Das kann zunächst die Geschäftsführung oder Einrichtungsleitung sein. Sind diese keine Pflegefachkräfte, können beispielsweise die PDL oder die stellvertretende PDL oder eine dem Pflegeunternehmen anderweitig besonders verbundene Pflegefachkraft jeweils mit einem eHBA ausgestattet werden.
- Ein Ausweis je Einrichtung reicht zwar für die Anbindung aus, aber um im Fall der Kündigung der damit ausgestatteten Pflegekraft nicht die Nutzung von Anwendungen in der TI zu gefährden, **sollten zwei Fachkräfte jeweils mit einem eHBA ausgestattet werden**. Alle Pflegefachkräfte mit Heilberufsausweisen auszustatten, ist momentan nicht nötig und wird zunächst auch nicht refinanziert (Näheres dazu in Kapitel 3 Refinanzierung).

Bitte beachten Sie: Zwischen der Erstbeantragung des eHBA und der Zustellung der SMC-B vergehen einige Wochen.

Für die Beantragung des eHBA und des SMC-B ist das eGBR zuständig, welches bei der Bezirksregierung Münster angesiedelt ist; auf der Internetseite finden Sie alle notwendigen Informationen: www.egbr.de. Das eGBR Münster ist bundesweit zuständig.

- ✓ Die Bestellung aller TI-Komponenten kann bei den Kooperationspartnern der bpa Servicegesellschaft sehr einfach online erfolgen.

2.1 Antragstellung eHBA

Für die Beantragung eines eHBA wird eine Berufserlaubnisurkunde als Scan oder Foto und ein Nachweis über eine gegebenenfalls nach Ausstellung der Urkunde vollzogenen Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde, wenn dabei der Nachname verändert wurde) benötigt.

Außerdem ist ein BundID-Konto oder ein Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion und PIN erforderlich.

- Sollte nichts davon vorliegen, muss die Registrierung bei einem dieser Dienste (z. B. online nutzbarer Personalausweis) erst abgeschlossen werden, bevor mit der Beantragung des eHBA fortgefahren werden kann.

Die Gebühr für die Beantragung des eHBA beträgt 40,00 €.

Unter folgendem Link finden Sie den Antrag im Verwaltungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen, welches mit dem eGBR zusammenarbeitet und bundesweit zuständig ist:

[NRW Serviceportal - Leistung: Elektronischen Heilberufsausweis \(eHBA\) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen \(meineverwaltung.nrw\)](#)

Bitte achten Sie darauf, den korrekten Ort anzugeben. Das ist beim eHBA der Wohnort der antragstellenden Person.

Im Anschluss an die erfolgreiche Prüfung der eingereichten Unterlagen für die eHBA wird vom eGBR eine Vorgangsnummer mitgeteilt. Unter Nennung dieser Vorgangsnummer kann dann der eHBA bei einem sogenannten Vertrauensdienstanbieter (= Hersteller) bestellt werden. Der Vertrauensdienstanbieter ist ein von der gematik und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierter Dienstleister, der in der TI die Produktion der Ausweiskarten vornimmt. Mehrere Unternehmen verfügen über diese Zertifizierung, darunter D-Trust (Bundesdruckerei-Gruppe), T-Systems (Telekom-Gruppe) und Medisign.

- **Bundesdruckerei (d-trust):** <https://ehealth.d-trust.net/antragsportal/>
- **Dt. Telekom (T-Systems):** <https://smcb.telesec.de/tsp-applicant/home/options.html>
- **Medisign:** <https://www.medisign.de/produkte/smc-b/smc-b-fuer-gesundheitsberufe-egbr/>

Da die Zahl der Anträge absehbar deutlich steigen wird, kann es zu längeren Wartezeiten kommen. **Sie sollten daher möglichst zeitnah mit der Beantragung beginnen.**

Der eHBA ist fünf Jahre gültig und kostet für diesen Zeitraum je nach Anbieter ca. 500,00 € inkl. MwSt. Er kann aber auch für kürzere Zeiträume (z. B. für mindestens 24 Monate) im Abonnement bestellt werden, wobei dann in der Regel die Kosten quartalsweise oder jährlich berechnet werden.

Den Vertrauensdienstanbieter können Sie frei wählen. Vor Ablauf der Gültigkeit wenden Sie sich erneut an den Hersteller; ein neuer Antrag beim eGBR ist nicht nötig.

2.2. Antragstellung Institutionsausweis (SMC-B)

Anschließend an den Erhalt des eHBA kann beim eGBR dann die Ausstellung des SMC-B, also des organisationsbezogenen Institutionsausweises, beantragt werden.

Dies ist der Link zum Antragsformular im Verwaltungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beantragung des SMC-B: [NRW Serviceportal - Leistung: Praxiskarte \(SMC-B\) für Leistungserbringerinstitutionen \(z.B. Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen\) von Heilberufler/innen, die nicht in Kammern organisiert sind, beantragen \(meineverwaltung.nrw\)](#)

Die anzugebende PLZ ist die des Standortes der Pflegeeinrichtung.

Hier wird nun die eHBA-Nummer einer Pflegefachkraft, die Institutionskennzeichen-Nummer (IK-Nummer) der Einrichtung und ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Inhabers des genutzten eHBA für die jeweilige Pflegeeinrichtung benötigt. Ist diese Person nicht vertretungsberechtigt (z. B. als nicht geschäftsführende Pflegedienstleitung), muss eine vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführung oder Prokuristin bzw. Prokurist) die mit dem eHBA ausgestattete Fachkraft mit der Beantragung und Entgegennahme des SMC-B mit schriftlicher Einzelvollmacht bevollmächtigen.

Zur Identifikation stehen erneut BundID und Online-Ausweisfunktion sowie in diesem Fall auch "Mein Unternehmenskonto" (ELSTER) zur Verfügung. Auch hier wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € fällig.

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen wird eine weitere Vorgangsnummer mitgeteilt, die gegenüber dem Vertrauensdienstanbieter zur Bestellung des SMC-B genannt werden muss.

- **Bundesdruckerei (d-trust):** <https://ehealth.d-trust.net/antragsportal/>
- **Dt. Telekom (T-Systems):** <https://smcb.telesec.de/tsp-applicant/home/options.html>
- **Medisign:** <https://www.medisign.de/produkte/smc-b/smc-b-fuer-gesundheitsberufe-egbr/>

Auch der SMC-B ist fünf Jahre gültig und kostet für diesen Zeitraum je nach Hersteller ca. 400,00 € inkl. MwSt. Diese Kosten sind in der Grundpauschale im Rahmen der TI-Finanzierung inbegriffen, mehr dazu im Kapitel Refinanzierung.

Der SMC-B-Ausweis ist mit der eHBA-Nummer der beantragenden Pflegefachkraft verknüpft. Bei einem eventuellen Verlassen dieser Pflegefachkraft aus Ihrer Einrichtung sollte dieser

Ausweis in einem angemessenen Zeitraum mit einer neuen eHBA-Nummer verknüpft werden, um den Zugang zur TI zu bewahren. Es ist daher ratsam gründlich zu prüfen, welcher eHBA als Grundlage für die Beantragung genutzt wird und in der Regel zwei eHBA-Inhaber in der Einrichtung zu haben.

Schritt 3: Software und Hardware

An dieser Stelle wenden Sie sich an Ihren IT-Dienstleister bzw. den Hersteller Ihres Primärsystems oder prüfen, welcher der Kooperationspartner der bpa Servicegesellschaft softwareunabhängig den Anschluss an die TI für Ihr Unternehmen realisieren kann. Es gilt, Kompatibilitätsprobleme zwischen Primärsystem, VPN-Zugangsdienst, Terminal und Konnektor zu vermeiden. Deshalb sollen diese Begriffe hier nicht ungeklärt stehen bleiben und Ihnen ein Überblick über die Varianten geboten werden.

Nachdem die Smartcards eHBA und SMC-B bestellt worden und angekommen sind, ist der nächste Schritt die Bestellung eines Konnektors. Als **Konnektor** wird ein Gerät bezeichnet, welches zusammen mit dem VPN-Zugangsdienst den sicheren Zugang zum Netz der TI sicherstellt. Entweder kann der Konnektor als Gerät, welches optisch einem Router ähnelt in Ihrem Büro aufgestellt werden (Einboxkonnektor) oder über einen Anbieter in einem Rechenzentrum genutzt werden (auch bekannt als virtueller, Rechenzentrums- oder Highspeed-Konnektor bzw. TI-Gateway oder Konnektorfarm/TI-as-a-Service (TlaaS)).

Der Einboxkonnektor ist die ältere Variante und soll zukünftig (TI 2.0) nicht mehr verwendet werden. Außerdem geht er mit höheren Einmalkosten einher als die unter der Bezeichnung TI-as-a-Service (Telematik als Dienstleistung) bekannten Produkte. Beim **TlaaS** haben Sie den **geringstmöglichen Aufwand**, denn alles von Einrichtung bis Wartung und Fehlerbehebung wird von einem Dienstleister ausgeführt, meist ohne dabei Ihr Büro betreten zu müssen.

- ✓ Im Kapitel „Kooperationen“ finden Sie [Partner der bpa Servicegesellschaft](#), welche Ihnen neben Ihrem eigenen Software-Dienstleister ein passendes Angebot unterbreiten können.

Auch bei den nachfolgend beschriebenen Schritten müssen Sie selbst gar nicht aktiv werden. Vielmehr buchen Sie diese als Paketlösung bei Ihrem Dienstleister.

Der **Virtual Private Network-Zugangsdienst (dt. virtuelles privates Netzwerk, VPN)**, welchen Sie auch bei einem Anbieter einkaufen müssen, stellt die sichere Verbindung zu den Servern der TI her und führt den sicheren Datenaustausch aus. Ein handelsüblicher VPN für Endkunden, wie er teils im privaten oder beruflichen Kontext genutzt wird, ist nicht ausreichend.

Das **eHealth-Kartenterminal (eHKT)** ist der im laufenden Betrieb sichtbarste Baustein der TI. Dieses nimmt die Karten der Institution (SMC-B), der Fachkraft (eHBA) und des Pflegebedürftigen (eGK) auf und erlaubt die Eingabe der PIN-Nummern der SMC-B- sowie der eHBA-Karte, wenn das Primärsystem diese Eingabe erfordert. Es ist mit dem Konnektor verbunden bzw. mit dem Computer, wenn kein physischer Konnektor vorhanden ist. Auch das Kartenterminal selbst muss in der TI ausgewiesen sein, die dazugehörige Karte heißt **Gerätespezifische Security Module Card für eHealth-Kartenterminals (gSMC-KT)** und wird mit dem Terminal versendet.

Sind alle vorstehenden Punkte erledigt, erfolgt die eigentliche Anbindung an die TI (s. Schritt 4: Freischaltung und Installation). In diesem Prozess, der am Installationstag stattfindet, werden eHKT und gSMC-KT mit Konnektor und VPN, SMC-B und eHBA sowie ggf. dem TI-bereiten

Primärsystem verbunden. Dies ist die erste Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Anbindungspflicht an die TI.

Dazu wird die für Pflegeeinrichtungen zentrale TI-Anwendung, der KIM-Dienst, installiert. Wie bereits eingangs erörtert, steht die Abkürzung **KIM** für **Kommunikation im Medizinwesen**. Sie gleicht einem E-Mail-Postfach, hat aber ein wesentlich höheres Sicherheitsniveau. In diesem Postfach können Arztbriefe, Röntgenbilder, Medikationspläne, Verordnung, eRezept-Token und weiteres versendet und empfangen werden. Erst wenn diese Anwendung genutzt wird, profitieren Sie von den Vorteilen der Telematikinfrastruktur. Die Nutzbarkeit von KIM erfüllt den zweiten Teil der Anforderungen an die TI-Anbindung. Mit der Zeit werden weitere Anwendungen dazukommen.

Für die Nutzung von KIM muss ein Vertrag mit einem KIM-Anbieter geschlossen werden. Grundsätzlich beauftragen Sie Ihre KIM-Adresse bereits mit einem Gesamtauftrag zur Anbindung an die TI. Ansonsten finden Sie auch alle verfügbaren Anbieter unter: <https://fachportal.gematik.de/anwendungen/kommunikation-im-medinwesen>.

Um mit den anderen Akteuren des Gesundheitswesens kommunizieren zu können, wird Ihre KIM-Adresse in einem zentralen Verzeichnisdienst (ähnlich wie E-Mail-Adressbuch) gelistet. Standardmäßig wird Ihre KIM-Adresse dort z. B. pflgeeeinrichtung@kim-anbieter.kim.telematik heißen.

Die KIM-Anbieter bieten auch Premium Domains und Premium Subdomains an. Mit einer Premium Subdomain könnte Ihre KIM-Adresse z. B. pflgedienstleitung@pflgeeeinrichtung.kim-anbieter.kim.telematik sein, mit Premium Domain könnte es auch pflgedienstleitung@pflgeeeinrichtung.kim.telematik sein. Mit zunehmender Personalisierung nehmen allerdings auch die monatlichen Kosten zu.

Schritt 4: Freischaltung und Installation

Vor der aktiven Nutzung von eHBA und SMC-B müssen diese freigeschalten und aktiviert werden. Dazu hat der Vertrauensdiensteanbieter D-Trust jeweils eine Checkliste vorbereitet. Die folgenden Schritte können am Installationstag vollzogen werden.

Freischaltung:

Checkliste Freischaltung des eHBA: https://www.d-trust.net/files/dokumente/pdf/anleitung_freischaltung_und_aktivierung_ehba.pdf

A. Freischaltung

1. Antragsportal aufrufen
2. Antrag aufrufen
3. Zertifikatsprodukt auswählen
4. Zertifikatsprodukt mit Servicepasswort freischalten
5. Abmelden

B. Aktivierung

1. eHBA mit Transport-PINs im Primärsystem aktivieren
2. Zwei neue Wunsch-PINs vergeben

Checkliste Freischaltung des SMC-B: <https://www.d-trust.net/files/dokumente/pdf/anleitung-zur-freischaltung-der-smc-b-sm-b.pdf>

- A. Freischaltung
 - 1. Antragsportal aufrufen:
 - 2. Antrag aufrufen
 - 3. Zertifikatsprodukt auswählen
 - 4. Zertifikatsprodukt mit Servicepasswort freischalten
 - 5. Abmelden

- B. Aktivierung (Empfehlung zur Durchführung mit Servicetechniker)
 - 1. PIN-Management im Primärsystem aufrufen
 - 2. Transport-PINs (s. PIN-Brief PIN.SMC) eingeben
 - 3. Neue PINs vergeben

Installation

In diesem Prozess, der am Installationstag stattfindet, werden eHKT und gSMC-KT mit Konnektor und VPN, SMC-B und eHBA sowie ggf. dem TI-bereiten Primärsystem verbunden. Dies ist die erste Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Anbindungspflicht an die TI.

Zur Überprüfung und Sicherstellung einer qualitativen Installation durch Dienstleister vor Ort (IT-Dienstleister, der mit der Installation beauftragt wurde) hat die gematik ebenfalls eine Checkliste vorbereitet:

https://fachportal.gematik.de/fileadmin/Fachportal/Leistungserbringer/gematik_Checkliste_Installationsprotokoll_web_202011.pdf

Zudem wird die für Pflegeeinrichtungen zentrale TI-Anwendung, der KIM-Dienst, installiert.

3. Finanzierungsvereinbarung

Refinanzierung

Für die Refinanzierung der Erstausrüstung und der monatlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der TI hat der Gesetzgeber die Zahlung einer TI-Pauschale aus Mitteln der Pflege- bzw. der Krankenversicherung festgelegt. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 106b SGB XI.

Gemäß § 106b Absatz 2 SGB XI haben der GKV-SV und die Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene Näheres zu der Finanzierung in einer Vereinbarung zu regeln (TI-Finanzierungsvereinbarung). Da nach § 106b Abs. 1 SGB XI dabei die Regelungen für die Ärzte und Ärztinnen gem. § 378 Abs. 2 SGB V als Grundlage genutzt werden müssen, erfolgt die Refinanzierung in Form einer Pauschale und nicht über eine direkte Kostenerstattung.

TI-Pauschale

Die TI-Pauschale besteht aus einer Grundpauschale in Höhe von monatlich 200,22 € sowie einer Zuschlagspauschale in Höhe von 7,48 € pro Monat. Die Zuschlagspauschale wird für maximal zwei eHBA gezahlt, so dass jede Pflegeeinrichtung Anspruch auf zwei Zuschlagspauschalen hat. Die Pauschale soll sämtliche Kosten für die Anschaffung und den Betrieb der TI und KIM, sowie aller kommenden Funktionen decken und wird auf Antrag im Antragsportal des GKV-SV (<https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>) gezahlt. Hier bestätigt die Einrichtung, dass der Anschluss an die TI erfolgt ist und dass die Anwendung KIM genutzt werden kann. Will die Pflegeeinrichtung die TI-Pauschale beanspruchen, muss sie diese bis zum Ende des auf den Monat des Anschlusses an die TI folgenden Quartals (Abrechnungsquartal) gegenüber dem GKV-Spitzenverband geltend machen. Soweit und solange die Anspruchsberechtigung der

Einrichtung zum Erhalt einer TI-Pauschale vorliegt, zahlt der GKV-Spitzenverband die Pauschalen fortlaufend quartalsweise an die Pflegeeinrichtung.

Eine Ausfüllanleitung des GKV-Spitzenverbandes finden Sie unter dem folgenden Link:
https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik_3/20240503_Anleitung_Beantragung_TI-Pauschalen_Pflege_ab_01.07.2023.pdf.

Voraussetzungen

Es müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Es ist ein Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst vorhanden. Dieser kann, wie bereits erörtert, als Inboxkonnektor ausgeführt oder in einem Rechenzentrum gehostet sein, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder als TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Rechenzentrum-Konnektors.
2. Es ist mindestens ein eHealth-Kartenterminal inkl. gSMC-KT vorhanden und funktionstüchtig.
3. Es liegt mindestens eine eHBA-Smartcard oder eID für Pflegeeinrichtungen mit gematik-Zulassung mit PIN-Brief vor.
4. Es liegt eine SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Pflegeeinrichtungen mit gematik-Zulassung mit PIN-Brief vor.

Ist die Anwendung KIM nicht einsatzbereit, wird die TI-Pauschale um 50 Prozent gekürzt. Eine aktive Nutzung der Anwendung wird nicht vorausgesetzt.

- **Der GKV-SV ist dazu berechtigt, Nachweise für die angegebenen Daten anzufordern. Bewahren Sie daher alle Rechnungen sorgfältig auf.**

Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale ist eine Zulassung nach SGB XI, was über den Versorgungsvertrag nachzuweisen ist. Einrichtungen, die nicht über einen SGB XI-Vertrag verfügen, können die Pauschale ebenfalls beantragen, wenn diese bestimmte Leistungen nach SGB V erbringen (z. B. stationäre Hospizleistungen, außerklinische Intensivpflege). Verfügt eine Pflegeeinrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI zugleich über einen oder mehrere Versorgungsverträge nach SGB V, kann die TI-Pauschale jedoch nur einmal abgerechnet werden. Besteht für mehrere Pflegeeinrichtungen eines Einrichtungsträgers ein Gesamtversorgungsvertrag gemäß § 72 Absatz 2 SGB XI, hat jede unter diesen Gesamtversorgungsvertrag fallende Einrichtung Anspruch auf die TI-Pauschale.

Bereits angeschlossene Einrichtungen

Ist eine Pflegeeinrichtung zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2023 erstmals an die TI angebunden worden und wurden die Erstausrüstungskosten nach der vorher geltenden Finanzierungsvereinbarung bereits erstattet, erhält sie zunächst für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstausrüstung (Tag des TI-Anschlusses) monatlich eine jeweils um fünfzig Prozent reduzierte TI-Pauschale.

Alle ab dem 1. Juli 2023 erstmals an die TI angebundenen Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf die volle TI-Pauschale, und zwar rückwirkend ab dem Tag des Anschlusses und nicht erst ab dem Tag der Antragstellung.

Hier ist lediglich zu differenzieren, dass für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 TI-Pauschalen in Höhe von 192,80 EUR bzw. Zuschlagpauschalen in Höhe von 7,20 EUR gelten.

4. Kooperationen zur Ausstattung mit Komponenten, zum technischen Support, zu Anwendungen und zu Schulungsangeboten

Um Pflegeeinrichtungen bei der Anbindung und Nutzung der Telematikinfrastruktur zu unterstützen, hat die bpa Servicegesellschaft exklusiv für die bpa-Mitglieder mit ihren Kooperationspartnern im Bereich Software konkrete Angebote abgestimmt. Die Partner bieten maßgeschneiderte Lösungen und Beratungsdienstleistungen an, um Ihren Anschluss an die TI reibungslos zu gestalten und die Potenziale der digitalen Vernetzung optimal zu nutzen. Um alle Informationen zu den Kooperationen, Konditionen und Ansprechpartnern übersichtlich zugänglich zu machen, hat die bpa Servicegesellschaft eine eigene Website eingerichtet, die Sie hier aufrufen können:


[bpa Servicegesellschaft | Telematikinfrastruktur | online kaufen \(bpa-mitgliedervorteile.de\)](https://www.bpa-mitgliedervorteile.de)

Für Details zu den Angeboten klicken Sie bitte auf den Link.

Bitte vergleichen Sie die Konditionen für die von Ihnen gewählten Leistungen.


Anbieter von Pflegesoftware

Die folgenden Software-Partner bieten maßgeschneiderte Lösungen und Beratungsdienstleistungen an, um Ihren Anschluss an die TI reibungslos zu gestalten. Für Details zu den Angeboten klicken Sie bitte auf den jeweiligen Link.




CuraSoft bietet sicherste, modernste Hardware im Rechenzentrum, zertifizierte Kartenterminals und erstklassiger Support von Anfang an.

[Hier](#) finden Sie mehr Details zum Angebot, den Kosten und Kontaktmöglichkeiten.



opta data bietet umfassende Informationen zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur und unterstützt Sie bei allen notwendigen Schritten.

[Hier](#) finden Sie mehr Details zum Angebot, den Kosten und Kontaktmöglichkeiten.



Die **euregon AG** unterstützt Pflegedienste bei der TI-Anbindung. Zeitlicher Ablauf, Anbindungsoptionen oder Förderpauschalen: euregon berät Sie professionell – und übernimmt den technischen Part für Sie.

[Hier](#) finden Sie mehr Details zum Angebot, wichtigen Informationen und Kontaktmöglichkeiten.



MEDIFOX DAN unterstützt Sie mit einem umfassenden Beratungsangebot ganzheitlich bei der Anbindung an die Telematikinfrastruktur und bietet eine vollwertige Lösung aus einer Hand, um die erforderliche Soft- und Hardware bereitzustellen.

Klicken Sie [hier](#) für mehr Informationen und vereinbaren Sie kostenlos einen unverbindlichen Beratungstermin.

Software-unabhängige Anbieter

Unser Partner concat AG ist ein von der Gematik zugelassener Dienstleister, der Ihnen alles aus einer Hand liefern kann: Implementierung aller Komponenten (Konnektor, eHealth-Terminal etc.) und Anschluss Ihrer Organisation via VPN-Verbindung an die TI. Auch die KIM-Adressen für die digitale Kommunikation erhalten Sie von unserem Partner.



Concat sorgt dafür, dass Ihre IT und TI immer auf dem aktuellen technischen Stand sind und unterbrechungsfrei funktionieren.

[Hier](#) finden Sie alle Details zum Angebot, der Kostenzusammensetzung und den Kontaktmöglichkeiten.

Glossar

Abkürzung, Kurzname	Begriff	Beschreibung
DVO	Dienstleister vor Ort	Der Dienstleister vor Ort nimmt die von Ihnen beauftragte Installation der Komponenten der TI und die Anbindung vor.
eGBR	Elektronisches Gesundheitsberuferegister	Das elektronische Gesundheitsberuferegister, angesiedelt bei der Bezirksregierung Münster, ist für die Bearbeitung der eHBA- und SMC-B-Anträge zuständig.
eGK	Elektronische Gesundheitskarte	Die elektronische Gesundheitskarte, auch Chipkarte genannt, ist die zentrale Möglichkeit für Patienten, sich im Gesundheitswesen auszuweisen.
eHBA	Elektronischer Heilberufsausweis	Der eHBA wird beim eGBR beantragt und von einem Vertrauensdienstanbieter hergestellt und ausgegeben. Der eHBA ist personenbezogen und weist diese Person in der TI aus.
eHKT	eHealth-Kartenterminal	Das eHealth-Kartenterminal ist die sichtbarste Komponente der TI. Es nimmt alle Karten auf und fordert PIN-Eingaben an, um Personen oder Institutionen in der TI auszuweisen. Die PIN-Eingabe auf dem eHKT ist mit der händischen Unterschrift gleichwertig (siehe QES).
eMP	Elektronischer Medikationsplan	Der elektronische Medikationsplan wird von Ärzten angelegt und kann von Pflegekräften, Pflegebedürftigen, Apotheken und Angehörigen eingesehen und teilweise bearbeitet werden. Die automatisierte Überprüfung von Wechselwirkungen und Gegenindikationen soll Fehldosierungen vorbeugen.
ePA	Elektronische Patientenakte	In der elektronischen Patientenakte sind alle den Patienten und Pflegebedürftigen betreffenden Informationen gespeichert. Bislang noch im PDF-Format, sollen die Daten bald strukturiert vorliegen. Alle befähigten Personen haben Zugriff auf die Informationen, die von Ärzten und zum Teil von Pflegefachkräften bearbeitet werden können.
eRezept	Elektronisches Rezept	Das elektronische Rezept hat das Papierrezept für verschreibungspflichtige Arzneimittel-Verordnungen überwiegend ersetzt. War es bislang in der Pflege vor allem als gedruckter Token verfügbar, soll künftig der Token elektronisch mittels KIM übermittelt werden.

gematik	Gematik GmbH – Nationale Agentur für digitale Medizin	Die gematik ist eine GmbH in mehrheitlicher Eigentümerschaft des Bundesgesundheitsministeriums. Sie entwickelt und autorisiert die Anforderungen für die TI und die dazugehörigen Karten und Geräte.
gSMC-K	Konnektorausweis	Weist den Konnektor in der TI aus. (gerätespezifische Security Module Card Konnektor)
gSMC-KT	Kartenterminalausweis	Weist das Kartenterminal in der TI aus. (gerätespezifische Security Module Card Kartenterminal)
KIM	Kommunikation im Medizinwesen	Das Programm Kommunikation im Medizinwesen ist ein einem E-Mail-Programm ähnlicher, datenschutzkonformer Weg, Dokumente und Daten mit anderen Leistungserbringern auszutauschen und anderweitig mit ihnen zu kommunizieren.
Konnektor	Einboxkonnektor, (physischer) Konnektor, Rechenzentrumskonnektor, TI-Gateway	Der physische Konnektor ist ein wie ein handelsüblicher Router aussehendes Gerät, welches die Voraussetzungen zur Kommunikation mit der TI erfüllt. Er war die erste Möglichkeit, mit und in der TI zu kommunizieren und soll in dieser Form in Zukunft nicht mehr angeboten werden. Das TI-Gateway ist eine Möglichkeit für Dienstleister, die Vorteile des Highspeed-Konnektors für mehrere Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Hier schließen Sie einen Vertrag mit einem Anbieter und haben keinen physischen Konnektor im Büro, sondern eine gesicherte Internetverbindung via VPN-Zugangsdienst.
MIO	Medizinische Informationsobjekte	Medizinische Informationsobjekte dienen dazu, medizinische Daten - etwa in einer elektronischen Patientenakte - standardisiert, also nach einem festgelegten Format, zu dokumentieren. Sie können als kleine digitale Informationsbausteine verstanden werden, die universell verwendbar und kombinierbar sind. https://www.kbv.de/html/mio.php
PDS, ISiP	Primärsystem, Pflegedokumentationssoftware	Was im Krankenhaus das Krankenhausinformationssystem oder in Arztpraxen das Praxisinformationssystem ist, heißt in Pflegeeinrichtungen Pflegedokumentationssoftware. Dieses Primärsystem kann nach erfolgreicher Implementierung auf die Dienste der TI zugreifen. Ob Ihr Primärsystem für die TI zugelassen ist, können Sie hier überprüfen: https://fachportal.gematik.de/zulassungs-bestaetigungsuuebersichten#c2947

PIN	Personal Identification Number bzw. Persönliche Identifikationsnummer	Mit jeder Smartcard kommt eine PIN, welche sicher verwahrt werden und bei Abfrage in das eHKT eingegeben werden muss.
QES	Qualifizierte elektronische Signatur	Um die Schriftform im Gesundheitswesen zu ersetzen, braucht es eine rechtlich gleichwertige, elektronische Alternative zur händischen Unterschrift. Wo das bislang passieren musste, wird in der TI per QES signiert. Diese entsteht aus dem Sicherheitsniveau, welches sich aus dem Zusammenspiel von Kartenterminal mit eingesteckten Smartcards, sowie den dazugehörigen und eingegebenen PINs entsteht.
SMC-B	Institutionskarte	Die Institutionskarte wird in das Kartenterminal mit PIN eingeführt und ermöglicht zusammen mit einem eingesteckten und aktivierten eHBA den Zugang zur TI. SMC-B steht für Security Module Card Typ B und entspricht im Format einer nicht ausgelösten SIM-Karte.
TI	Telematikinfrastuktur	Das Wort Telematik ist ein Kunstwort aus Telekommunikation und Informatik. Denn darum geht es bei der Telematikinfrastuktur (TI), sie soll die elektronische Kommunikation und Kooperation zwischen Leistungserbringern im Gesundheitswesen – auf einer sicheren technischen Ebene – ermöglichen.
TIM	TI-Messenger	Der TI-Messenger ist ein weiterer Weg (neben KIM), um in der TI mit anderen Leistungserbringern und den Pflegebedürftigen datenschutzkonform zu kommunizieren. Der TI-Messenger ist, im Gegensatz zu KIM, eher wie bekannte Kurznachrichtendienste (SMS, bzw. RCS, WhatsApp, Telegram oder Facebook-Messenger) aufgebaut.
VDA	Vertrauensdienstanbieter	Der Vertrauensdienstanbieter ist für die Herstellung und Herausgabe der Smartcards zuständig. Nach Erhalt der Vorgangsnummer vom eGBR beauftragen Sie den VDA Ihrer Wahl.
VPN	VPN-Zugangsdienst	Ein VPN (Virtual Private Network) ist ein verschlüsselter Zugang zu einem Server. Mit dem VPN-Zugangsdienst, welchen Sie bei einem Anbieter einkaufen müssen, erhalten Sie Zugang zur TI.
ZVD	Zentraler Verzeichnisdienst	Im ZVD, dem Adressbuch von KIM, sind alle Leistungserbringer mit ihrer KIM-Adresse eingetragen. Hier können Sie sämtliche an die TI angebotenen Leistungserbringer und Kostenträger finden und kontaktieren.

	Smartcards	Als Smartcards werden alle im Gesundheitswesen zur Identifikation ausgegebenen Karten (Institutions-, bzw. Praxisausweise, elektronische Gesundheitskarten, elektronische Heilberufe-, bzw. Ärzte- oder Apothekerausweise) bezeichnet.
--	------------	--

Weiterführende Links und Informationsangebote

- Informationen der gematik zur TI für Pflegeeinrichtungen
 - <https://www.gematik.de/pflege>
 - Checkliste Anschluss an TI:
https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/Newsroom/Publicationen/Checklisten/gematik_Checkliste_Pflegeeinrichtungen_ueberarbeitet_RZ_sd.pdf
- Der GKV-Spitzenverband hat wichtige Informationen rund um die TI-Anbindung und Refinanzierung zusammengestellt:
 - Antragsportal Finanzierung: <https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>
 - Anleitung Beantragung Refinanzierung: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik_3/20240503_Anleitung_Beantragung_TI-Pauschalen_Pflege_ab_01.07.2023.pdf
 - Formular Eigenerklärung Refinanzierung: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik_3/20240410_Eigenerklaerung_Pflegeeinrichtungen_v.1.0_Formular.pdf
- Herstellerinformationen, Primärsystem und TI
 - optadata: <https://telematikinfrastruktur-start.de/pflegebetriebe/>
 - MEDIFOX DAN: <https://www.medifoxdan.de/service/telematikinfrastruktur/>
 - Connex: <https://www.connex.de/themen/telematik.aspx>
- Elektronisches Gesundheitsberuferegister
 - www.egbr.de
 - https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/egbr/index.html
- Antragsportale der Vertrauensdiensteanbieter:
 - Bundesdruckerei (d-trust): <https://ehealth.d-trust.net/antragsportal/>
 - Dt. Telekom (T-Systems): <https://smcb.telesec.de/tsp-applicant/home/options.html>
 - Medisign: <https://www.medisign.de/produkte/elektronische-heilberufsausweise-ehba/egbr/> (eHBA) oder <https://www.medisign.de/produkte/smc-b/smc-b-fuer-gesundheitsberufe-egbr/> (SMC-B)
- Checkliste von d-trust zur Freischaltung der Smartcards
 - eHBA: https://www.d-trust.net/files/dokumente/pdf/anleitung_freischaltung_und_aktivierung_ehba.pdf
 - SMC-B: <https://www.d-trust.net/files/dokumente/pdf/anleitung-zur-freischaltung-der-smc-b-sm-b.pdf>
- TI-Wegweiser Kompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung Baden-Württemberg:
 - <https://www.pflegedigital-bw.de/de/weiterfuehrende-infos/wissensspeicher/ti-wegweiser/>
- INQA „Digitale Transformation in Pflegeeinrichtungen. Wie sich der Transformationsprozess gestalten lässt“:
 - <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Broschueren/inqa-095-digitale-transformation-in-pflegeeinrichtungen.html>